

**Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des  
Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der  
sonstigen Freiflächen am Murner See**

**– Seeordnung Murner See –**

Die Gemeinde Wackersdorf erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.21 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen und Geltungsbereich dieser Satzung**

(1) Die Gemeinde Wackersdorf ist in den gekennzeichneten Flächen gemäß Anlage (s. § 1 Abs. 3 dieser Satzung) Eigentümerin und Hoheitsträgerin des Seenrundwegs mit seinen Grünanlagen, der Verbindungswege, der Uferbereiche, der Familien- und Kinderfreizeiteinrichtung „Erlebnispark Wasser-Fisch-Natur“, des Spielplatzes „Oberpfälzer Märchengarten“ und der sonstigen Freiflächen am Murner See.

(2) Die Gemeinde Wackersdorf betreibt diese Flächen als der Erholung und Ruhe dienende öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:10.000 (nachfolgend „Seekarte“) rot eingegrenzten Bereich. Die Seekarte ist Bestandteil dieser Satzung. In der Seekarte sind konkrete Einrichtungen gemäß §1 Abs. 1 und 2 festgelegt und bezeichnet.

**§ 2 Benutzung des Geltungsbereiches**

(1) Die Benutzer haben sich auf den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung beschriebenen Einrichtungen und Flächen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Einrichtungen und Bestandteile des Geltungsbereiches nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Von der Benutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung beschriebenen Einrichtungen, sonstigen Freiflächen und Wegen ausgeschlossen sind:

- Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson;
- betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen.

(4) Im Geltungsbereich ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
2. das unberechtigte Befahren und Beparken außerhalb der ausgewiesenen Park- oder Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art,
3. die Reinigung von Fahrzeugen aller Art;
4. die Beschädigung von Einrichtungen, ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. das Grillen;
6. die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
7. das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen;
8. die Durchführung nachfolgender Handlungen ohne vorherige Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde:
  - der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
  - die Durchführung von Werbung aller Art;
  - das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften;
  - das Anbieten gewerblicher Leistungen;
  - das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken;
  - die Veranstaltung von Vergnügungen und Musikdarbietungen;
  - das Betreiben von Flugdrohnen (Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten;
  - das Befahren von Grünflächen und Stegen mit Fahrzeugen jeglicher Art.

### **§ 3 Einschränkungen der Benutzung**

- (1) Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Gäste zeitweise gesperrt werden.
- (2) Durch Anordnung der Gemeinde Wackersdorf können Teile des Geltungsbereiches dieser Satzung für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (3) Benutzer haben keinen Anspruch darauf, dass Einschränkungen der Nutzung nach den Absätzen 1 und 2 begründet werden. Zur Anordnung von Maßnahmen sind befugt:
  - die Gemeinde Wackersdorf, vertreten durch den Bürgermeister oder eine durch ihn ermächtigte natürliche oder juristische Person;
  - die Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, handelnd für die Gemeinde Wackersdorf, als Sicherheitsbehörde;
  - der Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz“

- Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und sonstige angehörige der BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse oder ihres gesetzlichen Auftrages.

Wenn Anordnungen mündlich gegenüber Benutzern ausgesprochen werden, haben sich die anordnenden Personen auf Verlangen auszuweisen, sofern deren Berechtigung zur Erteilung von Anordnungen nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

#### **§ 4 Mitführen von Tieren, Anleinplicht**

Hunde müssen im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung angeleint werden. In vor Ort und in der Seekarte gekennzeichneten Flächen ist jeweils das Mitführen von Tieren untersagt.

#### **§ 5 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

(1) Wer im Geltungsbereich dieser Satzung insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand (§ 7) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde Wackersdorf oder eine von ihr beauftragte oder zuständige juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (§ 3 Abs. 3 Satz 2) diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen (Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO). Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Kosten werden durch Leistungsbescheid auferlegt und können nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) erhoben werden.

#### **§ 6 Platzverweis**

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, welche

1. den Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
2. im Geltungsbereich mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder dort Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten des Geltungsbereiches für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 unberechtigt parkt oder Flächen befährt;
3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Fahrzeuge aller Art reinigt;
4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. im Geltungsbereich ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt;
5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 grillt;
6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
7. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 7 auf den öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wegen Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufstellt sowie im Freien nächtigt;
8. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 8 ohne Genehmigung der jeweils zuständigen Behörden Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken verkauft, Werbung aller Art durchführt, Druckschriften verteilt, vertreibt oder anbringt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen und Musikdarbietungen veranstaltet, Drohnen, Modellflugzeuge oder -boote betreibt, Grünflächen und Stege mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt, oder Versammlungen abhält;
9. entgegen § 3 Anordnungen hierzu berechtigter Personen zuwider handelt;
10. die Verhaltensregeln des § 4 beim Mitführen von Tieren und Anleinplicht von Hunden missachtet;
11. entgegen § 5 Abs. 1 Tierexkreme wie Hundekot usw. nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
12. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 8 Haftung**

(1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Wackersdorf haftet für Personen- oder Sachschäden, die aus der Benutzung von öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wegen entstehen, nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen.

### **§ 9 Weitere Rechtsvorschriften**

Zum Mitführen von Hunden (§ 4) bleiben die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Wackersdorf über die Hundehaltung (Hundehaltungssatzung) vom 09.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wackersdorf, 20.05.2021

Thomas Falter  
Erster Bürgermeister

### Anlage

Lageplan „Seekarte“ Maßstab 1:10.000 als Bestandteil zur Satzung

